



**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Landshut**

Jahrgang:	2012
Laufende Nr.:	204 - 8

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Elektrotechnik an der
Hochschule für angewandte Wissenschaft – Fachhochschule Landshut
Vom 27. Februar 2012**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBI S. 102) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut (APO) vom 11. April 2011 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Der Masterstudiengang Elektrotechnik ermöglicht es Absolventinnen und Absolventen eines elektrotechnischen und/ oder informationstechnischen Diplom- oder Bachelorstudiengangs, die bislang gewonnenen Erkenntnisse in einen größeren theoretischen Zusammenhang zu stellen, um den Anforderungen moderner Entwicklungsaufgaben in Hightech Bereichen in besonderer Weise gerecht zu werden.
- (2) ¹Das Masterstudium vertieft das im Bachelorstudium bereits erworbene Wissen in den wesentlichen entwicklungs- und forschungsrelevanten Teilgebieten der Elektrotechnik.

²Die Absolventinnen und Absolventen werden zur kreativen Arbeit in Forschungs- und Entwicklungsabteilungen befähigt. ³Das Ziel des Masterstudienganges ist die Ausbildung von hochqualifizierten, praxisbezogenen Ingenieurinnen und Ingenieuren, deren Studienschwerpunkt den Anforderungen der Industrie entspricht.

§ 3

Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 90 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben.
- (2) Für das erste und zweite Semester wählen die Studierenden aus dem angebotenen Wahlpflichtmodulkatalog Module mit in der Summe 40 ECTS-Punkten aus.
- (3) ¹Das Studium schließt mit einer Masterarbeit ab. ²Das Thema wird in der Regel zu Beginn des dritten Semesters ausgegeben.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Masterstudium ist ein Hochschulabschluss im Bereich der Elektro- und/oder Informationstechnik mit der Note „gut“ oder besser an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss mit 210 ECTS-Punkten.
- (2) ¹Auf Antrag an die Prüfungskommission ist die vorläufige Zulassung von Studierenden eines grundständigen Studienganges im Bereich der Elektro- und/oder Informationstechnik bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 möglich, wenn Prüfungsleistungen dieses Studienganges im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten erbracht worden sind. ²Die endgültige Zulassung erfolgt, wenn die Zugangsvoraussetzungen spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.
- (3) ¹Soweit Bewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS- Punkte vergeben werden, können außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen angerechnet werden. ²Anrechenbar ist eine qualifizierte einschlägige Berufserfahrung mit einem Mindestumfang von zusammenhängend 6 Monaten. ³Diese soll den Anforderungen entsprechen, die an der Hochschule Landshut an ein praktisches Studiensemester in einem entsprechenden Diplom- oder Bachelorstudiengang gestellt werden. ⁴Zum Nachweis ist ein qualifiziertes Arbeitszeugnis vorzulegen. ⁵Im Einzelfall entscheidet die Prüfungskommission.

- (4) Über die Gleichwertigkeit und Einstufung der Abschlüsse sowie über Anträge der Studierenden entscheidet die Prüfungskommission im Rahmen der Regelungen der Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 5

Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt wurden. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. ⁴Die Module und Teilmodule sind mit ECTS-Punkten versehen.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Näheres hierzu regelt der Studienplan.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
 1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studenten verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (4) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können mit Zustimmung des Fakultätsrates in einer Fremdsprache abgehalten werden.

§ 6

Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte je Modul und Semester,

2. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen,
 3. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen sowie zu den Prüfungen der einzelnen Module,
 4. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

§ 7

Masterarbeit

- (1) Mit der Masterarbeit sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, anspruchsvolle, komplexe Aufgabenstellungen aus dem Gebiet der Elektro- und Informationstechnik selbstständig wissenschaftlich bearbeiten sowie praxisrelevante Lösungsstrategien entwickeln zu können.
- (2) Die Masterarbeit muss spätestens sechs Monate nach Ausgabe des Themas abgegeben werden.
- (3) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache, mit Zustimmung der Prüfungskommission auch in einer anderen Sprache, abgefasst werden. ²Sie muss mit einem Vortrag hochschulöffentlich präsentiert werden.
- (4) Einer der beiden Prüfer der Masterarbeit muss hauptamtlicher Professor/in der Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Landshut sein.

§ 8

Bewertung, Prüfungsgesamtergebnis, und Prüfungskommission

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg bestanden“ erzielt wurde und damit die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 90 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (2) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden ganze Noten verwendet. ²Abweichend hiervon können bei der Bewertung der Masterarbeit die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. ³Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁴Auf Grundlage der Bewertungen werden Endnoten gebildet. ⁵Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, so werden sie entsprechend ihrer ECTS-Punkte gewichtet, das arithmetische Mittel daraus gebildet und das Ergebnis auf eine Nachkommastelle abgerundet.

- (3) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Endnoten der bestehenserheblichen und endnotenbildenden Module und der Note der Masterarbeit. ²Zur Berechnung des Mittels aus den Endnoten, werden die Endnoten der Module zusammengefasst, sie entsprechend ihrer ECTS-Punkte gewichtet, das arithmetischen Mittel daraus gebildet und das Ergebnis auf eine Nachkommastelle abgerundet.
- (4) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann auch für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

§ 9

Akademischer Grad und Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. ²Dieses weist die Endnoten aller bestehenserheblichen Module sowie die Prädikate aus.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad
„Master of Engineering“, Kurzform: „M.Eng.“
verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2012 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Sommersemester 2012 oder später aufnehmen.

Anlage

1. Module erstes und zweites Semester

1 Modul Nr.	2 Bezeichnung 1)	3 SWS 2)	4 Art der Lehrver- anstaltung	5 Prüfungen		7 s.e.LN	ECTS- Punkte
				Art und Dauer in Minuten	6 Zulas- sungs- voraus.		
EM101	Eingebettete autonome Sys- teme I	8	2)	3)	2 LN 2)	3)	10
EM102	Eingebettete autonome Sys- teme II	8	2)	3)	2 LN 2)	3)	10
EM...	Wahlpflichtmodule	1)	2)	3)	3)	3)	40
Summe		48					60

- 1) Die Wahlpflichtmodule werden im Einzelnen im Studienplan festgelegt. Die Anzahl der Semesterwochenstunden kann im Einzelfall abweichen. Das Nähere regelt der Studienplan.
- 2) Die Art der Veranstaltung kann Vorlesung, Seminar, Übung, seminaristischer Unterricht, Projektarbeit oder Praktikum sein, wobei die Arten auch kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studienplan.
- 3) Die Prüfungen bestehen aus einer schriftlichen Prüfung von 45 bis 120 Minuten Dauer oder aus einer mündlichen Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer oder aus einer oder mehreren Studienarbeiten oder aus einem Referat von 30 bis 60 Minuten Dauer oder aus einer Kombination solcher Nachweise. Als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise gefordert werden. Das Nähere regelt der Studienplan für jedes Modul im Einzelnen.

2. Module drittes Semester

1 Modul Nr.	2 Bezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehrver- anstaltung	5 Prüfungen		7 ECTS- Punkte
				Art und Dauer in Minuten	6 Zulas- sungs- voraus.	
EM300	Masterarbeit					30

Erläuterungen der Abkürzungen

LN	=	studienbegleitender Leistungsnachweis	SU	=	seminaristischer Unterricht
NG	=	Notengewicht bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote	SWS	=	Semesterwochenstunden
PR	=	Praktikum	TN	=	Teilnahmenachweis
S	=	Seminar	Ü	=	Übung
schrP	=	schriftliche Prüfung	ZV	=	Zulassungsvoraussetzung
SPO	=	Studien- und Prüfungsordnung	APO	=	Allgemeine Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut
RaPO	=	Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern			

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut vom 03. Februar 2012 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut.

Landshut, 27. Februar 2012

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel
Präsident

Diese Satzung wurde am 27. Februar 2012 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 27. Februar 2012 durch Anschlag bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Februar 2012.